

# **Satzung Familiensportgemeinschaft Siegen e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **Familiensportgemeinschaft Siegen e.V.** unter der Vereinsregisternummer 1018.
2. Sitz des Vereins ist Siegen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann Untergruppen bilden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist
  - a) Naturismus, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
  - b) die Pflege von Sport und Spiel, besonders als Familiensport/Breitensport,
  - c) der Ausbau von Sportgeländen, Erholungsstätten, Lehr- und Bildungsmöglichkeiten,
  - d) die Förderung der Jugendpflege im Sinne der staatlichen und freien (verbandsmäßigen) Jugenderziehung, des Spiels, des Sports, der musischen Betätigung sowie durch gemeinsame Wanderungen, Fahrten und Lager,
  - e) Schwimmen, Laufsportarten, u.a. Nordic Walking und Boule/Petanque,
  - f) die Teilnahme/Durchführung an/von sportlichen Wettkämpfen und Turnieren,
  - g) die Unterhaltung und Pflege von Sportanlagen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zurverfügungstellung der Sportanlagen für Vereinsmitglieder.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist eine politisch und konfessionell unabhängige Vereinigung gleichgesinnter Menschen, die Unterschiede der Rasse und des Glaubens achten.
6. Der Verein achtet und fördert das Familienleben sowie die kulturelle und geistige Betätigung.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied:

- a) im Stadtsportbund Siegen
- b) im Landessportbund NRW
- c) im Landesverband FSG NW
- d) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

#### **§ 5 Begründung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt, sich in die Gemeinschaft einfügt und unbescholten ist.

2. Dem Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag und ein amtliches Führungszeugnis vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jede Aufnahme erfolgt zunächst als vorläufiges Mitglied für ein Jahr ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

5. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

6. Die Nutzung des Geländes der FSG Siegen in Burbach-Lützel wird durch die

- a) Satzung der FSG Siegen
- b) Vereinsordnung
- c) Bauordnung
- d) Geländeordnung
- e) Geschäftsordnung
- f) Nutzungsordnung
- g) Beitragsordnung

verbindlich geregelt.

#### **§ 6 Austritt der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

2. Die schriftliche Austrittserklärung ist als eingeschriebener Brief an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen (zum Quartalsende) zulässig.
3. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft können sowohl der Verein als auch das Mitglied ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

1. Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.
2. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.
6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Rechtsausschuss zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn der Rechtsausschuss den Ausschluss bestätigt.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

### **§ 9a**

1. Jedes Mitglied hat Arbeitsstunden gemäß der Beitragsordnung zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann jährlich von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt werden.
3. Die Beiträge in Geld sind am 31.03. eines Jahres fällig. Diese können auf Wunsch und nach Absprache auch in Teilzahlungen erfolgen.

### **§ 9b**

Für besondere Maßnahmen des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.

Der Beschluss zur Erhebung einer Umlage wird von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen.

Eine Umlage kann erhoben werden:

1. Zur Abdeckung eines unvorhergesehenen und unvermeidbaren Finanzbedarfs
2. Für Baumaßnahmen

Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

Eine Vereinsumlage darf zum gleichen Zweck nur einmal erhoben werden.

### **§ 10 Streichung aus der Mitgliederliste**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### **§ 11 Datenschutzerklärung**

Es gilt die gültige Datenschutzverordnung

### **§ 12 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechtsausschuss

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

### **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer sowie dem Geländewart und seinem Stellvertreter, dem Sportwart, dem Beisitzer Kassenwart, dem Beisitzer Schwimmbad als stimmberechtigte Mitglieder und dem Jugendwart ohne Stimmrecht.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.  
Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.
6. Fällt ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung seinen Nachfolger. Im Falle des Jugendwartes die nächste Jugendvollversammlung. Bis dahin kann der Vorstand einen Vertreter, der die Geschäfte führt, benennen. Findet sich keine geeignete Person, führt der Restvorstand die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes.
7. Ehe-/und Lebenspartner können nicht gemeinsam in den Vorstand gewählt werden.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie soll im ersten Halbjahr stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund einer zeitnahen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt haben.
3. Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung wird durch E-Mail Versand, alternativ per Post, bekannt gegeben.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Änderung der Satzung und der gemäß § 5 Abs. 6 bestehenden Ordnungen,
  - Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
  - Wahl des Rechtsausschusses,
  - Auflösung des Vereins.
6. Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, welche den Beitrag einschließlich aller Kosten für das letzte Jahr vor der Mitgliederversammlung bezahlt haben.
7. Beschlussfähigkeit liegt in der Mitgliederversammlung vor, wenn 25% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
8. Es entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
9. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 erforderlich, für die Änderungen der Ordnungen nach §5 Abs. 6 gilt die einfache Mehrheit und für die

Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 erforderlich.

10. Wahlen sind geheim, wenn sie nicht auf Antrag aus dem Plenum der Mitgliederversammlung öffentlich durchgeführt werden soll. In diesem Fall findet eine Einzelabstimmung durch Handzeichen statt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt im Fall der geheimen Wahl auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt verschlossen beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
11. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

### **§ 15 Rechtsausschuss**

1. Der Rechtsausschuss hat drei Mitglieder, die ihren Vorsitzenden selbst bestimmen. Zusätzlich sind drei Ersatzmitglieder zu bestimmen. Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge ihres Lebensalters nachrücken, wenn eines der regulären Mitglieder wegen Befangenheit oder aus einem anderen Grunde an der Mitwirkung gehindert ist.
2. Aufgabe des Rechtsausschusses ist es, zu vermitteln und zu schlichten, wenn es bei Unstimmigkeiten zwischen Vorstand und Mitgliedern zu keiner Einigung kommt. Kommt auch hier keine Einigung zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Rechtsausschuss nimmt darüber hinaus Beschwerden von Mitgliedern entgegen, die sich durch Maßnahmen und Beschlüsse des Vorstands in ihren Rechten verletzt fühlen.
4. Im Übrigen wird er in den sonst in der Satzung festgelegten Fällen tätig.

### **§ 16 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfung wird mindestens einmal pro Geschäftsjahr durch die Kassenprüfer durchgeführt. Über das Ergebnis der Kassenprüfung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen der gesamten Vereinskasse ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen, der sowohl dem Vorstand als auch der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Darin nehmen sie zum Finanzgebaren des Vorstands Stellung. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht verpflichtet.
2. Die Kassenprüfer werden im Wechsel für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung beauftragt.

### **§ 17 Versammlungsniederschrift**

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
2. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu übersenden.
3. Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 18 Jugendarbeit**

1. Die Kinder der Mitglieder und die Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bilden die Jugendgemeinschaft.
2. Die Jugendgemeinschaft regelt die sie betreffenden Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Sie gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Ordnung und wählt den Jugendwart. Dieser ist im erweiterten Vorstand als beratendes Mitglied tätig. Findet sich kein Jugendwart, kann ein Jugendbeauftragter vom Vorstand eingesetzt werden.
3. Die vom Vorstand zur Verfügung gestellten Mittel für die Jugendarbeit verwaltet der Jugendwart und/oder der Jugendkassenwart. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Wenn kein Jugendwart gewählt ist, verwaltet der Kassenwart im Interesse der Vereinsjugend die Jugendkasse.
4. Die Jugendarbeit wird durch den Vorstand gefördert.
5. Die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten bleibt unberührt.

## **§ 19 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit ausschließlich diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von  $\frac{4}{5}$  stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

## **§ 21 Liquidation**

Die Liquidation obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden.

## **§ 22 Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.